

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 152\* **Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung.**

Vom 18. Dezember 2008.

##### Präambel

Bei dem Besuch des deutschen Kaiserpaars im Heiligen Land im Jahre 1898 anlässlich der Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem entstand der Plan, auf dem Ölberg bei Jerusalem ein Hospiz für Besucher des Heiligen Landes und eine Erholungs- und Versammlungsstätte für dort tätige kirchliche Mitarbeiter zu schaffen. Die Mittel wurden in Deutschland durch Sammlungen und Beiträge aufgebracht. Der Grundstein wurde 1907 auf dem Ölberg gelegt. Als Rechtsträger wurde 1913 in Potsdam die »Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberge bei Jerusalem« gegründet. Sie stand unter dem Protektorat der Kaiserin Auguste Victoria und unter dem Schutz des Johanniterordens.

Im Jahre 1936 trat auf Wunsch der Stiftung der »Rheinisch-Westfälische Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen« in Kaiserswerth in das Kuratorium ein, das fortan gemeinsam von Vertretern des Johanniterordens und des Diakoniewerks Kaiserswerth gebildet wurde. Damals wurde der Sitz der Stiftung nach Düsseldorf-Kaiserswerth verlegt. Unter Leitung des neuen Kuratoriums wurde der Ölberg zu einer Stätte internationaler Begegnung im ökumenischen Geiste.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde angesichts der gegebenen menschlichen Not auf dem Ölberg in Verbindung mit dem Lutherischen Weltbund, der zugleich die Treuhänderschaft übernahm, ein Hospitalbetrieb begonnen, welcher zum Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung wurde.

Zur Sicherung der Fortführung ihrer Arbeit im ökumenischen Geiste hat die Stiftung sich 1966 auf eine breitere Grundlage gestellt und sich in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine neue Satzung gegeben. Diese erhält mit Wirkung vom 19. Dezember 2008 die folgende Fassung:

##### § 1

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen »Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberge bei Jerusalem« (Ölbergstiftung) und hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

##### § 2

##### **Zweck / Gemeinnützigkeit**

(1) Die Ölbergstiftung bezweckt die Förderung des ökumenischen Gedankens, sie begründet und unterstützt karita-

tive Arbeit auf internationaler Ebene, sie betreibt in Ansehung dieser Aufgaben insbesondere in Verbindung mit dem Lutherischen Weltbund auf dem Ölberg bei Jerusalem ein Hospital und bietet dort zugleich durch Tagungsmöglichkeiten und Mitarbeit an karitativen Aufgaben eine Stätte internationaler Begegnung.

(2) Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; sie verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen des 2. Teils, 3. Abschnitt (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

##### § 3

##### **Vermögen der Stiftung**

(1) Das Vermögen der Ölbergstiftung besteht aus:

- a) den auf dem Ölberg bei Jerusalem (Seite des Mount Scopus) gelegenen Grundstücken von ca. 20 Hektar mit der auf ihnen errichteten Kirche, den Gebäuden, Pflanzungen und Mauern einschließlich der Ausstattung der Stiftung;
- b) dem aus beigefügtem Vermögensverzeichnis ersichtlichen Vermögen, das jährlich fortgeschrieben wird.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften kann jährlich von einem Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung eine freie Rücklage gebildet werden. Sie gehört zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Ölbergstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Ölbergstiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.

##### § 4

##### **Kuratorium**

(1) Das Kuratorium der Ölbergstiftung besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, den bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der bzw. die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

(EKD). Der Rat kann aus seiner Mitte einen ständigen persönlichen Vertreter bestimmen, der den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland im Kuratorium vertritt. Sind der bzw. die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und sein bzw. ihr ständiger persönlicher Vertreter verhindert, führt der Leiter bzw. die Leiterin der Hauptabteilung IV Ökumene und Auslandsarbeit des Kirchenamtes der EKD den Vorsitz im Kuratorium.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen:

- a) bis zu vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gliedkirchen der EKD;
- b) der Vertreter bzw. die Vertreterin des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes im Bereich der EKD;
- c) zwei Vertreter des Johanniterordens;
- d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Kaiserswerther Diakonie;
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werkes der EKD.

(4) Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der vorgenannten Stellen.

Bei den Vorschlägen von Mitgliedern nach Buchstabe a) ist zuvor zwischen den Gliedkirchen und den entsprechenden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (EKU und VELKD) ein Einvernehmen darüber herzustellen, dass die Vorgeschlagenen sowohl die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse als auch mehrere Gliedkirchen vertreten.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Erneuerung der Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland alsbald im Zusammenwirken mit den Vorschlagsberechtigten für die Berufung eines neuen Mitgliedes zu sorgen.

(6) Eine Vertretung der Mitglieder des Kuratoriums bei der Mitwirkung im Kuratorium ist nicht zulässig.

## § 5

(1) Dem Kuratorium obliegt die Leitung der Ölbergstiftung und die Verantwortung für die Förderung und Erhaltung des Stiftungszwecks und des Stiftungsvermögens.

(2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben Ausschüsse bestellen.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Kirchenamt der EKD.

## § 6

(1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) In Eilfällen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(5) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erbracht.

## § 8

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Oberrechnungsamt der EKD. Sie ersetzt nicht die in § 11 Absatz 2 Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) in Verbindung mit § 5 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchliches Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1974, S. 20) vorgesehene jährliche Vorlage der Jahresrechnung.

## § 10

### Örtliche Leitungen

(1) Das Kuratorium kann am Tätigkeitsort der Anstalten und Einrichtungen der Ölbergstiftung eine örtliche Leitung einsetzen.

Die Zusammensetzung einer örtlichen Leitung wird vom Kuratorium bestimmt. Ihm steht auch die Abberufung ihrer Mitglieder zu.

(2) Den örtlichen Leitungen obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung im Rahmen der ihnen vom Kuratorium erteilten Ermächtigung und nach dessen Anweisung;
- b) die Finanzverwaltung und die Leistung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe der Anweisungen des Kuratoriums;
- c) die Anstellung des Personals, soweit sie nicht das Kuratorium sich vorbehalten hat;
- d) die Vertretung der Ölbergstiftung gegenüber den Orts- und Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

## § 11

### Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Änderung der Satzung und über die Aufhebung der Ölbergstiftung beschließt das Kuratorium. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Wegfall des bisherigen Zweckes und über die Aufhebung der Ölbergstiftung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Im Falle der Auflösung der Ölbergstiftung fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bestimmung zu, es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Sie hat es für Aufgaben des Johanniterordens, der Kaiserswerther Diakonie und der ökumenischen Diakonie zu verwenden. Eine Änderung dieser Sat-

zungsbestimmung kann nicht gegen die Stimmen der in § 4 (3) c) – e) angeführten Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die keine Änderung des Stiftungszweckes beinhalten, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszweckes und über die Aufhebung der Ölbergstiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Ölbergstiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

### § 12

#### Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Stiftungsaufsichtsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Verzicht auf Einspruch durch die Stiftungsaufsicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 9. März 1989.

H a n n o v e r , den 18. Dezember 2008

Kuratorium der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung

Vorsitzender

Landesbischof Dr. Johannes F r i e d r i c h

H a n n o v e r , den 27. Mai 2009

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit genehmigt. (AZ: 713580 III 13)

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

D r e c h s l e r

Das auf dem Ölberg bei Jerusalem gelegen, der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung gehörige Gelände nebst Hospital und Kirche wird vom Lutherischen Weltbund treuhänderisch verwaltet. Gegenseitige Rechte und Pflichten sind in einer Abmachung von 2002 zwischen der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung und dem Lutherischen Weltbund geregelt.

**Nr. 153\* Mitteilung über die Nachberufung der 1. Stellvertreterin der ordinierten Richterinnen des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengeneralsynodalen Gerichtshof der EKD.**

**Vom 3. Juli 2009.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 3./4. Juli 2009 gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2013 nachfolgendes Mitglied des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengeneralsynodalen Gerichtshof der EKD nachberufen:

**1. Stellvertreterin der ordinierten Richterinnen:**

Pfarrerin Bettina **Hanke-Postma**, Blomberg

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats wird verzichtet (ABl. EKD 2008 S. 106).

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (MVG Anwendungsgesetz – MVG AnwG).**

**Vom 16. Mai 2009.** (KABl. EKBB S. 138)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der

Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (MVG Anwendungsgesetz – MVG AnwG) (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 MVG – Sprengelvertreterversammlung) erhält folgende Fassung:

»§ 4 (zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 MVG – Sprengelvertreterversammlung)

(1) In jedem Sprengel wird eine Sprengelvertreterversammlung gebildet. Die Sprengelvertreterversammlung wählt die Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Sprengelvertreterversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und den Vertretern der im Sprengel bestehenden Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen zusammen. Der Sprengelvertreterversammlung gehören außerdem die Vertreterinnen oder die Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Verwaltungsämter an, die ihren Sitz im Sprengel haben und nicht durch eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung vertreten sind. Jede Mitarbeitervertretung entsendet ein Mitglied in die Sprengelvertreterversammlung. Mitarbeitervertretungen gemäß § 3 Abs. 3 entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Sprengelversammlung wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen neu gebildet. Die Mitarbeitervertretungen wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 23 Abs. 1 MVG ihren Vertreter oder ihre Vertreterin für die Sprengelvertreterversammlung. Die Gewählten sind der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Die Sprengelvertreterversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Dabei soll die oder der Vorsitzende der Hauptmitarbeitervertretung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht dem Sprengel angehören, für den die Sprengelversammlung einberufen wird. Die Sprengelversammlung eines Sprengels ist innerhalb einer Amtsperiode der Hauptmitarbeiter-

vertretung erneut einzuberufen für den Fall, dass die Neuwahl eines Mitgliedes der Hauptmitarbeitervertretung aus diesem Sprengel notwendig wird.«

2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten »Die Hauptmitarbeitervertretung besteht aus« wie folgt neu gefasst:
  - »1. sieben Mitgliedern aus den Sprengeln, von denen die Sprengelversammlungen der Sprengel Neuruppin, Cottbus und Görlitz je ein Mitglied, die Sprengelversammlung des Sprengels Berlin vier Mitglieder aus ihrer Mitte wählen,«
3. In § 12 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort »Hauptmitarbeitervertretung« die Wörter »und der Wahl ihrer Mitglieder gemäß § 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 1« eingefügt.

## § 2

Die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bereits gewählten Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

B e r l i n , den 16. Mai 2009

Andreas B ö e r

Präses

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 155 Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenordnung.

Vom 2. April 2009. (ABl. EKHN S. 162)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 12 des Vorbildungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kandidatenordnung

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:
  - »(2 a) Der Vorbereitungsdienst ist ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf.«
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 8

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie.

(2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen. Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(3) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,

2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.«
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 12

(1) Eine Pfarramtskandidatin oder ein Pfarramtskandidat kann ihre oder seine Entlassung beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Eine Pfarramtskandidatin oder ein Pfarramtskandidat kann durch Beschluss der Kirchenleitung aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

1. wenn sie oder er beharrlich gegen diese Ordnung verstößt,
2. wenn die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten nach § 1 Absatz 2 nicht mehr gegeben ist,
3. wenn sich herausstellt, dass die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat den Anforderungen des Dienstes nicht gerecht wird,
4. wenn die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt hat.

Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat ist vorher zu hören. Dabei sind die Lehrpfarrerin oder der Pfarrpfarrer, die oder der zuständige Dekanin oder Dekan, die Seminarleitung, ferner auf Wunsch der Pfarramtskandidatin oder des Pfarramtskandidaten die ge-



wählte Vertretung des Kandidatenkurses ebenfalls vorher zu hören. Beim Vorwurf der Pflichtverletzung sind die bei der Anhörung vorgesehenen Personen verpflichtet, mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten den Sachverhalt gemeinsam zu besprechen.

(3) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(4) Bei einer Entlassung ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres einzuhalten.

(5) Tritt eine Pfarramtskandidatin oder ein Pfarramtskandidat aus der Kirche aus oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft über oder gibt sie oder er den Dienst unter Umständen auf, aus denen zu entnehmen ist, dass sie oder er ihn nicht wieder aufnehmen will, stellt die Kirchenleitung das Ausscheiden aus dem Dienst fest. § 56 des Pfarrdienstgesetzes gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(6) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung stehen den Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten die im Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewährten Rechte zu. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch wird bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung der Unterhaltszuschuss weitergezahlt.«

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13

Das Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Spezialpraktikums oder bei Nichtbestehen des Zweiten Theologischen Examens im Wiederholungsfall.«

5. In § 14 werden die Wörter »für eine zusätzliche Ausbildung für die Zeit bis zu 3 Jahren« gestrichen.

## Artikel 2

### Übergangsbestimmung

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die ihren praktischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. Mai 2009 angetreten haben, werden auf Antrag für den Rest ihrer Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen.

(2) Für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die ihren praktischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. Mai 2009 angetreten haben und keinen Antrag auf Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf gestellt haben, gilt weiterhin die Kandidatenordnung in der bis dahin geltenden Fassung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, für die gemäß Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), Sozialversicherungspflicht bestand, sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragserstattungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen. Diese Beitragserstattungen sind an den Dienstherrn abzuführen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. April 2009

Für die Kirchenleitung

Dr. J u n g

## Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

### Nr. 156 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Vom 8. April 2009. (ABl. EKM S. 129)

Aufgrund des Artikels 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. EKM S. 127) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der seit dem 1. Mai 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2006 in Kraft getretene Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 6. Mai 2006 (ABl. EKM S. 142),
2. die am 1. Mai 2009 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbe-

reitungsdiens der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. EKM S. 127).

E i s e n a c h , den 8. April 2009

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ruth K a l l e n b a c h

Oberkirchenrätin

### Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

#### Abschnitt 1:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Vikarin oder Vikar.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wessen Eignung für den kirchlichen Dienst nach Maßgabe von § 4 festgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## § 2

### Aufnahmevoraussetzungen

Das Kollegium des Kirchenamtes kann auf Antrag eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle bestanden hat, in den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

## § 3

### Nostrifizierungsverfahren

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine andere Diplomprüfung abgelegt haben, durchlaufen ein Nostrifizierungsverfahren. Dies gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium ab WS 2004/2005 oder später aufgenommen haben. Näheres regelt das Landeskirchenamt in Durchführungsbestimmungen.

## Abschnitt 2:

### Aufnahmeverfahren

## § 4

### Aufnahmekommission

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes über die Aufnahme wird eine Kommission berufen.

(2) Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen werden. Der Kommission gehören an:

1. die Referatsleiterin oder Referatsleiter Personal,
2. eine Pröpstin oder ein Propst,
3. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder eine juristische Referentin oder ein juristischer Referent im Landeskirchenamt,
4. eine Pfarrerin beziehungsweise ein Pfarrer oder eine Superintendentin beziehungsweise ein Superintendent oder eine ordinierte Gemeindepädagogin beziehungsweise ein ordinerter Gemeindepädagoge,
5. eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen.

An den Sitzungen der Kommission kann die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Ausbildung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst oder den gemeindepädagogischen Dienst geeignet erscheinen. Sie votiert dem Kollegium gegenüber, ob sie die Kandidatinnen und Kandidaten für geeignet oder ungeeignet hält.

(4) Kommissionsmitglieder, die zu einer Kandidatin oder einem Kandidaten in verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen stehen, wirken an dem Gespräch und dem Votum über die Aufnahme dieser Kandidatin oder dieses Kandidaten nicht mit.

(5) Das Kollegium des Landeskirchenamtes entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche

Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Sofern das Kollegium eine Eignung nicht bestätigt, ist eine einmalige erneute Bewerbung möglich.

## § 5

### Bewerberliste

(1) Sofern nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 7 festgelegten Punktesystem.

(2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote das Los.

(3) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat auch nach dreimaliger Bewerbung nicht die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderliche Punktzahl, wird sie oder er von der Bewerberliste gestrichen. Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

## § 6

### Reihenfolge der Aufnahmen

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der Bewerberliste.

(2) Auf bis zu zwei Plätzen kann das Kollegium des Landeskirchenamtes Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

## § 7

### Platzierung der Bewerberliste

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

#### 1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:

1,0 – 1,50	31 Punkte
1,51 – 1,75	28 Punkte
1,76 – 2,0	25 Punkte
2,01 – 2,25	22 Punkte
2,26 – 2,5	19 Punkte
2,51 – 2,75	16 Punkte
2,76 – 3,0	13 Punkte
3,01 – 3,25	10 Punkte
3,26 – 3,5	7 Punkte
3,51 – 3,75	4 Punkte
3,76 – 4,0	1 Punkt

#### 2. Berufsausbildung

3 Punkte

#### 3. Berufstätigkeit Assistenten- tätigkeit einschl. Promotion

2 Punkte pro Jahr  
(maximal 6 Punkte)

#### 4. Erziehungszeiten und Pflegezeiten, sofern im familiären Umfeld wahrgenommen

2 Punkte pro Jahr  
(maximal 6 Punkte)

#### 5. Auslandsstudium

2 Punkte pro Jahr  
(maximal 6 Punkte)

#### 6. Wartezeiten

2 Punkte nach der ersten  
Bewerbung

2 Punkte zusätzlich nach  
der zweiten Bewerbung

#### 7. Wehrdienst beziehungsweise Zivildienst, soziales Jahr

2 Punkte

Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester ein Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 1. September 1993 aufgenommen worden ist.

### Abschnitt 3:

#### Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

##### § 8

#### Anwendung der Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare

Für die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare mit Ausnahme der §§ 2 und 3 Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### § 9

#### Aufnahmevoraussetzungen

Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der die Erste Gemeindepädagogische Prüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin abgelegt hat, auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernehmen.

##### § 10

#### Bewerberliste

Sofern nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste richtet sich nach dem Ergebnis der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Datum der Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst über die Reihenfolge.

### Abschnitt 4:

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

##### § 11

#### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung gilt der Abschnitt 3 nur für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) § 3 gilt nicht für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.

##### § 12

(Inkrafttreten)

**Nr. 157 Berichtigung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG).** Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 336) (ABl. EKD 2009 S. 67)

**Vom 6. Juli 2009.** (ABl. EKM S. 217)

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift »Abschnitt IV: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)« muss richtig heißen »Abschnitt III: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)«.
2. Die Überschrift »Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen« muss richtig heißen »Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen«.

Eisenach, den 6. Juli 2009

Ruth Kallenbach

Oberkirchenrätin

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen,

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst.

#### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie,
- Freude an der Gestaltung schöner und anspruchsvoller Gottesdienste,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit,
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen,
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten),

- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindevorstand,
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken.

#### Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (05 11-27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (05 11-27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV**

**Postfach 21 02 20**

**D-30402 Hannover**

**E-Mail: suedeuropa@ekd.de**

### Auslandsdienst in Brüssel (Belgien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Brüssel sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien, Pfarrbezirk Brüssel,

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/  
ein Pfarrehepaar.**

Im Pfarrbezirk Brüssel leben etwa 5 000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Davon sind ca. 1 000 Personen als eingetragene Mitglieder der Kirchengemeinde registriert. Die Gemeinde vereint reformierte, unier- und lutherische Traditionen und pflegt ökumenische Offenheit.

#### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit, insbesondere mit Menschen im Ruhestand,
- Nachweis einer pädagogischen Zusatzqualifikation oder mehrjährige Unterrichtserfahrung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Schulen,
- französische und englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der niederländischen Sprache sind von Vorteil.

#### Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein multifunktionales Gemeindezentrum mit Dienstwohnung für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (05 11-27 96-1 26) oder Herr Kaiser (05 11-27 96-5 31) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV**

**Postfach 21 02 20**

**D-30402 Hannover**

**E-Mail: westeuropa@ekd.de**



### Auslandsdienst in London (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in London sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar.

Drei deutschsprachige Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen bilden zusammen den Pfarramtsbereich London-Ost. Der Pfarramtsbereich hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London, er erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden, bis Brighton (Sussex) im Süden und Canterbury (Kent) im Osten. Ausser der Pfarrstelle ist die Stelle einer ordinierten Pastoralassistentin/eines Pastoralassistenten besetzt.

#### Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung der Gemeindemitglieder und Einsatz in der vielseitigen Gemeindegemeinschaft,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Interesse an und Erfahrung in der Ökumene zur Pflege und zum Ausbau bestehender Kontakte,
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
- gute englische Sprachkenntnisse.

#### Die Kirchengemeinden bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit mehreren dynamischen Teams Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein geräumiges Pfarrhaus in London, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stümel-Rabe (05 11-27 96-1 26) oder Herr Kaiser (05 11-27 96-5 31) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt, Hauptabteilung IV**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: westeuropa@ekd.de**

### Auslandsdienst in Wales und Südwestengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Cardiff sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar.

Im Pfarrbezirk leben ca. 26 000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Das kirchengemeindliche Leben ist besonders geprägt durch einen größeren Anteil von Menschen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

#### Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung von vorwiegend älteren Menschen, sowie von Familien und jüngeren Menschen, die sich vorübergehend in Großbritannien aufhalten,
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Kirchengemeinden,
- Organisationsgeschick bei der Durchführung übergemeindliche Veranstaltungen, die dem Zusammenwachsen des Pfarramtsbereiches dienen,
- Ausbau der Arbeit Ehrenamtlicher,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,

- Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln,
- gute englische Sprachkenntnisse.

#### Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- eine Pastoratswohnung in Cardiff, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stümel-Rabe (05 11-27 96-1 26) oder Herr Kaiser (05 11-27 96-5 31) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: westeuropa@ekd.de**

### Auslandsdienst in Bolivien

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für 1–2 Jahre

#### einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen einsatzfreudigen Ruheständler/eine Ruheständlerin mit Interesse an neuen Herausforderungen, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage)
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (3–4 Mal pro Jahr)
- Förderung der Kontakte zur Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias)
- Religionsunterricht an der Schule (max. 6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht

- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen
- Gesprächskreisabende
- Mitarbeit im Gemeindegemeinderat
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari
- Besuche bei Gemeindegliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten.

Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 15. November 2009 beim

#### Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96-2 28 (bei Rückfragen:

Wolfgang Kahl und Branko Nikolitsch)

E-Mail: Lateinamerika@ekd.de

### Auslandsdienst in Thailand

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand mit Dienstsitz in Bangkok sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Engagement in der Sozialarbeit,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule,
- Seelsorge und regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in Pattaya (einmal im Monat) sowie in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin),
- gelegentliche pastorale Aufgaben in benachbarten Ländern,
- Pflege ökumenischer Kontakte zur einheimischen evangelischen Kirche.

Ein für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Gemeindeaufbau, Predigt und Seelsorge. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten, Tropentauglichkeit und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **30. November 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

#### Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-2 31

Fax: (05 11) 27 96-9 92 31

E-Mail: eastasia@ekd.d

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2010

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 55 95 8384.** Bewerbungen müssen spätestens bis **20. November 2009** vorliegen.

## Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

### Stellenausschreibung

Die Schloß Hoym Stiftung sucht **ab sofort eine Pädagogische Leiterin/einen Pädagogischen Leiter als Mitglied der Geschäftsführung**

Die Schloß Hoym Stiftung ist eine Einrichtung der Alten- und Behindertenpflege mit einem modernen Altenpflegeheim (28 Plätze verteilt auf 2 Ebenen) für pflegebedürftige alte Menschen mit und ohne geistiger und mehrfacher Behinderung, 24 Wohngruppen mit insgesamt 357 Plätzen (geschlossene und Außenwohngruppen und betreute Wohngemeinschaften). Seit Mitte der 90er Jahre steht der Name Schloß Hoym Stiftung für innovative und richtungsweisende Konzepte auf dem Gebiet der Enthospitalisierung und Ambulantisierung.

#### Aufgabenbereiche:

- Fachliche Leitung, konzeptionelle und strategische Planungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung
- Übernahme von wesentlichen Teilen der Betriebsführung, Entwicklung und Umsetzung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts, Mitarbeiterführung, Teile der Öffentlichkeitsarbeit
- Sorgfältige pädagogisch-inhaltliche Planung und Gestaltung des täglichen Zusammenlebens
- Schaffung von Rahmenbedingungen für ein einwandfreies und loyales Miteinander
- Verantwortung für die lückenlose Aufsichtspflicht und die Sorge für das Wohl der Bewohner
- Entwicklung, Erprobung und Justierung innovativer Angebote und Konzepte insbesondere unter Beteiligung von Mitarbeitern und Bewohnern
- Aktive Unterstützung des Managements in dem Verständnis eines kongenialen Partners

Wir bieten und erwarten die eigen- und ergebnisverantwortliche Leitung des Pädagogischen Bereichs auf Basis von Zielvorgaben. Die Pädagogische Leiterin/der Pädago-

gische Leiter als Mitglied der Geschäftsführung berichtet dem Vorstand und verantwortet die Ergebnisse.

#### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn

- Sie über entsprechende Berufserfahrung in den genannten Arbeitsfeldern verfügen
- Sie einen pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder entsprechende Befähigungen haben und diese Qualifikation mit einer angemessenen Berufspraxis untersetzen können
- Sie ziel-, ergebnis- und qualitätsorientiert arbeiten können und wollen
- Sie sich kontinuierlich mit den relevanten Themen auseinandersetzen und dazu bereits entsprechende Angebote konzipiert haben
- Sie sich durch eine schwingvolle und motivierende Führung des Managements sowie der gesamten Belegschaft auszeichnen
- Sie christliche Werte nach innen und außen transparent und aktiv gestalten und vertreten

Nach Einarbeitung ist die Übernahme der Geschäftsführung und Pädagogischen Leitung vorgesehen. Grundlage für die Vergütung der Vollzeitstelle sind die AVR. Sie können sich gerne bewerben, wenn sie Kirchenmitglied einer Mitgliedskirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sind.

Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **25. Oktober 2009** an:

**Schloß Hoym Stiftung  
Vorstand  
OT Hoym, Rosa-Luxemburg-Platz 6  
06467 Stadt Seeland  
Ansprechpartner: Frau Anke Dittrich  
Telefonnummer: 03 94 84/ 23 34**

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 152\* Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung. Vom 18. Dezember 2008. . . . . 281
- Nr. 153\* Mitteilung über die Nachberufung der 1. Stellvertreterin der ordinierten RichterIn des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 3. Juli 2009. . . . . 283

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz vom 23. April 2005 (MVG Anwendungsgesetz – MVG AnwG). Vom 16. Mai 2009. (KABl. EKIBB S. 138) . . . . . 283

##### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 155 Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenordnung. Vom 2. April 2009. (ABl. EKHN S. 162) . . . . . 284

### Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

- Nr. 156 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Vom 8. April 2009. (ABl. EKM S. 129) . . . . . 285
- Nr. 157 Berichtigung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG). Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 336) (ABl. EKD 2009 S. 67) Vom 6. Juli 2009. (ABl. EKM S. 217) . . . . . 287

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Stellenausschreibungen . . . . . 288







**Die Festnetz-Flatrate für die Kirche**

**HKD-Flatrate:  
deutschlandweit in ALLE Netze**



Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** zum Festpreis in **alle Festnetz- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

**Telefonieren und Surfen zum Festpreis!**

- inkl. Flatrate in alle Mobilnetze
- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

<b>Analog Flatrate:</b>	<b>49,00</b> €/Monat*
<b>ISDN Flatrate:</b>	<b>59,00</b> €/Monat*

<b>DSL Business mit Flatrate ab</b>	<b>5,00</b> €/Monat*
<b>PMx Flatrate auf Anfrage</b>	

Alle Informationen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (für angemeldete Kunden, Suchwort: Flatrate)  
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

\* Preise ausgenommen Auslandsgespräche, Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



**HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf**

**PKW-Rahmenverträge für die Kirche:**



- **Alfa Romeo:** 17,0 - 29,0 %
- **Chevrolet:** 13,0 - 25,0 %
- **Citroën:\*** 23,0 - 35,0 %
- **Fiat:** 11,0 - 23,5 %
- **Ford:\*** 15,0 - 36,0 %
- **Lancia:** 25,0 %
- **Lexus:** 10,0 - 16,0 %
- **Mitsubishi:** 15,0 %
- **Nissan:** 10,0 - 27,0 %
- **Opel:\*** 13,0 - 31,0 %
- **Peugeot:** 14,0 - 29,0 %
- **Renault:** 16,0 - 36,0 %
- **Toyota:** 08,0 - 19,0 %
- **Volvo:** 16,0 %

**Dienstwagen  
und  
dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

\*Höhere Rabatte bei ausgewählten Händlern möglich!

Stand: Oktober 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### VOLVO DRIVe: Mit Sicherheit weiter denken

Die neuen VOLVO DRIVe Modelle mit  
Klassenbestwerten bei CO<sub>2</sub>-Emissionen



unter 110 g/km:

z.B. **Volvo C30 1.6D:**

Start/Stop

80 kW/109 PS/240 Nm

CO<sub>2</sub>-Emission: 104 g/km

\*\*Verbrauch: 3,9 l/100 km

ab 18.605,04 €\*

z.B. **Volvo V50 1.6D:**

Start/Stop

80 kW/109 PS/240 Nm

CO<sub>2</sub>-Emission: 104 g/km

\*\*Verbrauch: 3,9 l/100 km

ab 21.756,30 €\*



zzgl. **16 % Rabatt** für Einrichtungen und Mitarbeiter  
(Mitarbeiter: überwiegend dienstl. Nutzung).

Weitere VOLVO DRIVe-Modelle sind verfügbar als VOLVO S40,  
VOLVO XC60, VOLVO V70, VOLVO XC70, VOLVO S80.

\*Alle Fahrzeugpreise sind unverbindliche Preisempfehlungen der Volvo Car Germany GmbH und verstehen sich ab Werk und exklusive MwSt. \*\* Kraftstoffverbrauch kombiniert. Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren (RL 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. Abbildungen können Sonderausstattung enthalten.



Stand: September 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)